

Verkaufs- und Lieferbedingungen Fritz Pauker Ingenieure GmbH, Friedberg

1.0. Allgemeines

- 1.1. Für unsere Lieferungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
- 1.2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, das abgeschlossene Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten zu übermitteln.

2.0. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Ohne Zeitangabe hat das Angebot eine Gültigkeit von 4 Wochen.
- 2.2. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten u.a. Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie als integraler Bestandteil unseres Angebotes von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Eine Eignung unserer Materialien für bestimmte Einsatzzwecke (besonders im technischen Bereich) wird über unser Angebot hinaus, nicht zugesichert.
- 2.3. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.4. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung zustande, je nachdem welches Ereignis früher liegt.

3.0. Preis

- 3.1. Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen und tatsächlich angefallenen Materialien und Arbeitszeiten berechnet.
- 3.2. Unsere Preise für Lieferungen verstehen sich, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung in Euro ab Friedberg. Verpackung und Transportkosten werden gesondert berechnet. Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. ges. MwSt.

4.0. Zahlung, Verzug, Aufrechnungsverbot

- 4.1. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheckverfahren führt erst die Einlösung des Schecks zur Erfüllung.
- 4.2. Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingingen.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz, mindestens aber in Höhe von 5 % p.a. geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, es sei kein oder ein wesentlich geringerer Zinsschaden eingetreten. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich höheren Schadens bleiben unberührt.
- 4.4. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ein Einbehalt ist ausgeschlossen; ein Einbehalt wegen Mängel oder aufgrund des Einwandes des nicht erfüllten Vertrages ist nur möglich, wenn der Fehler usw. von uns anerkannt oder eine Nachbesserung unmöglich ist.
- 4.5. Falls wir nach Vertragsabschluss glaubhafte Kenntnis davon erhalten, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet oder sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung oder eine Sicherheit für sie erbracht wird.

5.0. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Hindernissen (insbesondere bei Entwicklungsaufträgen) die außerhalb unseres Einflusses liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpfeiler liegen. Auch eine von uns nicht zu vertretende verspätete Anlieferung von Rohmaterialien und Zulieferteilen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 5.2. Teillieferungen sind zulässig.

6.0. Abrufaufträge, Sonderanfertigungen

- 6.1. Bei Abrufaufträgen über feste Mengen behalten wir uns vor, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und den Gesamtauftrag sofort zu fertigen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass der Besteller sich dies ausdrücklich schriftlich vorbehalten hat.
- 6.2. Bei Abrufaufträgen ist der Besteller verpflichtet, binnen 12 Monaten die vereinbarte Menge abzurufen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7.0. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1. Die Wahl des Versandweges, der Versandart sowie des Frachtführers bleibt uns überlassen, sofern hierüber nicht ausdrücklich Vereinbarungen getroffen sind. Eine Gewähr für die billigste Verfrachtung übernehmen wir nicht.
- 7.2. Die Gefahr geht auf den Besteller nach den Bestimmungen des Versandkaufes über.
- 7.3. Geht der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug oder ruft trotz Mitteilung der Versandfertigkeit und einer Nachfristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so hat er alle aus dem Verzug entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Bereitstellungsanzeige über. Bei Abnahmeverzug sowie in anderen Fällen, in denen wir wegen eines Verhaltens des Bestellers veranlasst sind, die Lieferung auf Lager zu nehmen, ist die jeweilige Rechtsforderung binnen 14 Tagen nach Verzugsbeginn fällig.

8.0. Gewährleistung

- 8.1. Wir gewähren eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion und Werkstoff sowie eine Herstellung nach Maßgabe der in der BRD geltenden technischen Normen.
- 8.2. Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was von uns schriftlich und ausdrücklich mit dem Willen zur Gewährübernahme zugesichert wurde.

9.0. Mängelrüge

- 9.1. Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel und Fehlmengen innerhalb von 10 Tagen zu melden. Bei Unterlassen einer schriftlichen Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt.
- 9.2. Ist der Besteller Kaufmann, hat er auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

10.0. Gewährleistungsrechte

- 10.1. Bei Auftreten von Mängeln oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind wir zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Daneben können wir auch Ersatzlieferungen wählen; der Besteller kann keine Ersatzlieferung beanspruchen. Erst wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung der Ersatzlieferung nicht ausgeführt wird, kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Die Ersatzlieferung hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- 10.2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers -gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 10.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 10.4. Sofern wir fahrlässig eine vertragsrechtliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
- 10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist.

11.0. Gesamthaftung

- 11.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 11.2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt gilt, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.0. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 12.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechts hat der Besteller den Sicherungsnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns von der Verpfändung oder Sicherungsübereignung unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.
- 12.3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Sofern ein Forderungsübergang nach den bei der Weiterveräußerung getroffenen Vereinbarung nicht möglich ist, ist der Besteller nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Fall widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Frakturenwertes an uns ab.
- 12.4. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erlischt das Einziehungsrecht. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens unwiderlegbar vermutet. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben an uns zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat der Besteller jederzeit, d.h. auch wenn er selbst zum Einzug berechtigt ist, uns eine von ihm unterzeichnete Abtretungsanzeige auszuhandigen.
- 12.5. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung o. Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Besteller wird schon jetzt vereinbart.
- 12.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung o. Verbindung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.
- 12.7. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zum Erwerb des vollen Eigentums gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern sowie auf Verlangen nachzuweisen, dass dies geschehen ist.
- 12.8. Wir sind verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20% übersteigt und der Besteller es verlangt.

13.0. Musterlieferungen

- 13.1. Musterlieferungen werden von uns als solche ausdrücklich gekennzeichnet.
- 13.2. Muster sind nicht zum Verbleib beim Besteller bestimmt, sondern spätestens 4 Wochen ab Datum des Versandtages an uns im Originalzustand zurückzusenden. Wir können die Rücknahme des Modells verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.
- 13.3. Bei berechtigter Verweigerung der Rücknahme oder im Falle, dass der Besteller die Muster behalten will, sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden Listenpreis zu fakturieren.

14.0. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Augsburg.
- 14.2. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.